

Abstand der Menschenrechte

Wichtigster Bestandteil

I. Die Grundrechte

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Gleichberechtigt!

DIE SOZIALDEMOKRATINNEN ELISABETH SELBERT UND HERTA GOTTHELF IM KAMPF UM ART. 3 II GRUNDGESETZ 1948/49

Karin Gille-Linne
Dr. phil., Historikerin, Bildungs- und Vermittlungsarbeit, Ausstellungstätigkeit u.a. als Wissenschaftliche Referentin an den Sammlungen, Museen und Gärten der Georg-August-Universität Göttingen, seit 2016 VHS Göttingen Osterode. Veröffentlichung: Karin Gille-Linne: Verdeckte Strategien. Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenarbeit der SPD 1945-1949, Bonn 2011.

Die Gleichberechtigung im Grundgesetz zu verankern, das war 1948/49 keine Selbstverständlichkeit.¹ Hitzige Debatten wurden in der politischen Öffentlichkeit und im Parlamentarischen Rat (ParLR)² geführt. Die bürgerlichen Parteien im ParLR einschließlich ihrer beiden weiblichen Abgeordneten lehnten den Antrag der SPD-Fraktion zur Verankerung der Gleichberechtigung ab. Wie kam es dazu, dass der Satz »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«, vertreten von der Juristin Dr. Elisabeth Selbert, dennoch Verfassungsrecht wurde?

IM NAMEN DES MANNES – DIE RECHTLICHE SITUATION DER NACHKRIEGSZEIT

Die teils polemisch, teils ernsthaft geführten Auseinandersetzungen der vergangenen Jahrhunderte, ob auch »Weiber Menschen seynd«³, waren in der Aufklärung gelöst worden – zumindest theoretisch: Ja, Frauen waren Menschen wie Männer. Allerdings hieß das nicht, dass ihnen die gleichen Rechte wie den Männern zukamen. Im Deutschen Kaiserreich konnten Frauen noch bis 1908 keiner Partei beitreten, bis 1918 wurde ihnen das Wahlrecht vorenthalten. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wies Männern und Frauen stark unterschiedliche Rechtsstellungen zu, vor allem die Ehefrau stand unter Aufsicht des Ehemannes.

Die bürgerliche Frauenbewegung, die proletarische Frauenbewegung und mit ihr die Sozialdemokratische Partei wehrten sich gegen die rechtliche Unterordnung der Frauen.⁴ Jedoch wurden über das Wahlrecht hinaus in der Weimarer Republik kaum nennenswerte Erfolge erzielt. Das BGB wurde nicht reformiert und auch in der Nachkriegszeit, nach der Befreiung vom National-

sozialismus, galt das BGB aus dem Kaiserreich weiter. Die Alliierten hatten lediglich die offenkundig rassistischen und bevölkerungspolitischen Veränderungen der Nationalsozialisten entfernt.

Für die Stellung von Frauen und Männern in Ehe und Familie hieß das in der unmittelbaren Nachkriegszeit: Der Mann war das Haupt der Familie, er

durfte alle Entscheidungen treffen. Er bestimmte Wohnort und Wohnung. Sein Name wurde zwangsläufig bei Heirat zum Familiennamen. Er nahm das Vermögen der Ehefrau in seinen Besitz. Er war der alleinige gesetzliche Vertreter der ehelich geborenen Kinder. Uneheliche Kinder galten

als nicht mit dem Vater verwandt. Die Frau war verpflichtet, das Hauswesen zu führen und durfte Entscheidungen lediglich »im Namen des Mannes« treffen. Ging die Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nach, konnte der Ehemann diese gegen ihren Willen kündigen.

»Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß man heute weiter gehen muß als in Weimar und daß man den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten geben muß.«
Elisabeth Selbert, 1948/49

STREIT IM PARLAMENTARISCHEN RAT

Der ParlR war beauftragt, Ende 1948 eine Verfassung für den kommenden deutschen Weststaat zu erarbeiten, ein sogenanntes Grundgesetz. Elisabeth Selbert, SPD-Mitglied und Anwältin aus Kassel, war Mitglied in dieser Verfassungsgebenden Versammlung. Anfang Dezember 1948 vertrat sie den Antrag der SPD-Fraktion: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« Diese Formulierung war schlicht, aber weitreichend, denn die Gleichberechtigung wurde nicht gefordert, sie wurde postuliert: Männer und Frauen sind gleich-

berechtigt. Da das Grundgesetz unmittelbar Gesetzgebung und Rechtsprechung binden sollte, würde dieser Satz mit Verabschiedung der Verfassung sofort wirksam werden. Das hieß, er würde große Teile des BGB mit einem Schlag verfassungswidrig machen und so eine umfassende Reform erzwingen.

Mit Elisabeth Selbert und Friederike Nadig, der zweiten Frau in der SPD-Fraktion, argumentierten auch männliche Sozial-

demokraten, wie z. B. Carlo Schmid, für diesen Entwurf. Der Antrag wurde trotzdem in der 1. Lesung im Hauptausschuss (HptA) am 3.12.1948 mit 11 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die bürgerlichen Parteien einschließlich ihrer beiden weiblichen Abgeordneten (Helene Weber, CDU und Helene Wessel, Zentrum) stimmten dagegen und verabschiedeten eine sehr viel schwächere Formulierung.



Frieda Nadig (li.) und Elisabeth Selbert, Jahr ?

Elisabeth Selbert hatte bereits während der Sitzung mit Widerstand gedroht: »Sollte der Artikel in dieser Fassung heute wieder abgelehnt werden, so darf ich Ihnen sagen, daß in der gesamten Öffentlichkeit die maßgeblichen Frauen wahrscheinlich dazu Stellung nehmen werden, und zwar derart, daß unter Umständen die Annahme der Verfassung gefährdet ist.«⁵ Da ursprünglich eine Volksabstimmung über die Verfassung vorgesehen war, ging Selbert davon aus, dass die Wähler und Wählerinnen über die Annahme der Verfassung entscheiden würden. »Alle ›Aber‹ sollten hier ausgeschaltet sein, da mit den Stimmen der Frauen als Wählerinnen als denjenigen Faktoren gerechnet werden muß, die für die Annahme der Verfassung ausschlaggebend sind, nachdem wir in Deutschland einen Frauenüberschuß von 7 Millionen haben und wir auf 100 männliche Wähler 170 weibliche Wähler rechnen.«⁶

Ihre Drohung machte in der 1. Lesung keinen Eindruck auf die bürgerlichen Abgeordneten. Dann aber erreichten verschiedene Eingaben den ParlR. Frauenvereine, Politikerinnen und Gewerkschafterinnen verfassten Telegramme, Briefe und Resolutionen, Artikel erschienen in Zeitungen und Zeitschriften.

Sechs Wochen später – in der 2. Lesung im HptA des ParlR – sprach Selbert von einer »Fülle von Eingaben«. Sie bezog sich auf mehrere Frauenverbände und dankte »der großen Zahl« von Unterstützerinnen.⁷ Auch Helene Weber, einziges weibliches Mitglied der CDU-Fraktion, sprach von einem »großen Sturm aus den verschiedensten Gruppen.«⁸

Daraufhin wurde der Antrag einstimmig angenommen. Der Satz »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« gelangte ins Grundgesetz. Und er ist – mit einem Zusatz versehen – noch heute gültiges Verfassungsrecht. Verfassungsrecht, das wir, so scheint es zumindest, einer breiten Protestbewegung und einer unabhängig agierenden Frau zu verdanken haben: Elisabeth Selbert. Sie gilt in weiten Teilen der Publizistik und auch in der wissenschaftlichen Literatur als »die große Anwältin der Gleichberechtigung« – als »Glücksfall für die Demokratie.«⁹ Sie gilt als diejenige, die den Frauen zu ihrem Recht verholfen hat, als »Mutter des Grundgesetzes«, die »den Kampf der Frauen« anführte – gegen die Männer.¹⁰ Barbara Böttger bezeichnet Selbert als »Frauenrechtlerin wider Willen«¹¹, die den Widerstand der Frauen gegen die männliche Bevormundung in den politischen Gremien angeführt habe.

ELISABETH SELBERT – EINE FRAUENRECHTLERIN?

Elisabeth Selbert, 1896 in Kassel geboren, kam durch ihren Mann, Adam Selbert, zu ihrem politischen Engagement.¹² 1933 kandidierte sie bei der Reichstagswahl auf einem hinteren Platz der Landesliste der hessischen SPD; bald darauf wurde die SPD verboten. Nach Kriegsende beteiligten sich Elisabeth und Adam Selbert aktiv am Wiederaufbau der SPD im Bezirk Kassel. 1945/46 wurde Selbert in die Verfassungsberatende Landesversammlung Hessens be-

rufen – ohne dass sie sich hier für besondere Frauenrechte in der Verfassung eingesetzt hätte. Aber als 1947 der zentrale Frauenausschuss der Partei gegründet wurde, war sie als Mitglied des Parteivorstands in diesem Gremium aktiv.

»**Erkämpfen wir uns den Platz, der uns im Volksstaat, in dem von uns als Frauen mit zu bauenden Staat an verantwortlicher Stelle zusteht, aber nicht über neutrale Frauengruppen oder gar über Frauenparteien der neuste politische Irrweg der Frauenbewegung – sondern in klarer, kühler Beurteilung der politischen Kräfteverhältnisse über die grossen Parteien.**«
Elisabeth Selbert, undatiert

*Frauenforderungen zu werben, dann haben wir auch kein Recht, den Parteien mangelndes Verständnis für unsere Ansprüche vorzuwerfen.*¹³

Mangelndes Verständnis für die Ansprüche der Frauen – wie Selbert es nannte – gab es allerdings auch in der eigenen Partei. Käthe Richter aus Kassel kritisierte

»**Laßt Euch nicht in einen Anti-Mann-Komplex hineinreden (heitere Zustimmung). Genossinnen, ich weiß, manchmal ist es schwer und man möchte die ganze Bagage zum Mond schicken. (Zustimmung). Trotzdem: wir sollen uns in unserer Arbeit nicht von Ressentiments leiten lassen, sondern wir müssen auch das als sozialistische Erziehungsarbeit betrachten, bei der wir nicht immer nur die Frau erziehen wollen, sondern auch unsere Männer.**«
Herta Gotthelf, 1948

*eigenen. (Beifall) Warum ist das so, Genossinnen? Wir müssen uns klar sein, das ist eine pure Angstpsychose bei den Männern. Sie haben Angst, dass sie ihr trautes Heim und ihr liebes Frauchen, das nach der Trillerpfeife tanzt, verlieren.*¹⁴

Die Frauensekretärin der SPD, Herta Gotthelf, forderte alle auf, dafür zu arbeiten, »daß es in unserer Partei weder verbitterte Frauenrechtleri noch überhebliche Männchen-Eitelkeit gibt.«¹⁵

Gotthelf und auch Selbert waren also vehemente Vertreterinnen einer Parteiendemokratie. Sie befürworteten Parteien, die durch Wahlen und demokratische Verfahren legitimiert waren, und akzeptierten nicht, dass Frauen in den unabhängigen Frauenausschüssen sich selbst zu Interessenvertreterinnen anderer Frauen ernannten, ohne sich einer demokratischen Wahl zu stellen. Außer-

Die in der Nachkriegszeit neu- oder wiedergegründeten überparteilichen Frauenausschüsse lehnte sie dagegen ab. Als vehemente Gegnerin der »Frauenrechtleri« warb sie für die politische Betätigung von Frauen in den demokratischen Parteien. Für die Anwältin, die das Unrechtssystem des Nationalsozialismus erlebt hatte, waren demokratische Parteien für einen Rechtsstaat unerlässlich. Mehrfach wandte sich Selbert auch direkt gegen die von ihr so genannte Frauenrechtleri und rief die Frauen dazu auf, in den Parteien mitzuarbeiten: »Wenn wir nicht erkennen wollen, dass unser Platz in den politischen Parteien ist, um dort für unsere

auf der zentralen SPD-Frauenkonferenz die Genossen, »die zwar von der Gleichberechtigung immer gern sprechen, wenn es um die Gleichberechtigung der anderen Frauen geht – aber nicht der

dem kritisierten sie deren oft verharmlosenden Umgang mit der NS-Vergangenheit. Vor allem aber verfolgten Gotthelf und Selbert andere politische Ziele als die meisten hier organisierten bürgerlichen Frauen – z. B. was die Abschaffung des § 218 StGB und die Gleichstellung des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter anbelangte. Wieso berief sich Selbert im ParlR also auf die Gruppe der Frauen, deren Engagement sie vorher so massiv abgelehnt hatte?

FRAUENKONFERENZ IN WUPPERTAL

Im ParlR war Elisabeth Selbert Mitglied im Ausschuss für den Verfassungsgerichtshof und die Rechtspflege. Hier setzte sie sich für Fragen der Rechtsstaatlichkeit ein, ohne das Ziel, Frauenrechte verfassungsrechtlich abzusichern. Der Anstoß, die Gleichberechtigung in der Verfassung zu verankern, kam von einer anderen Politikerin: von Herta Gotthelf, der Frauensekretärin beim Parteivorstand der SPD. 1948 organisierte Herta Gotthelf eine Parteifrauenkonferenz in Wuppertal. Die Frauenkonferenzen fanden vor den SPD-Parteitaggen statt und dienten der Positionsbestimmung der Frauenarbeit. Selbert war als Anwältin die Expertin für Frauenrechte im BGB. Gotthelf hatte sie eingeladen, eines der Hauptreferate zur »Rechtsstellung der Frau« zu übernehmen: »Wir hätten sehr gern, dass Du das nach zwei Gesichtspunkten hin ausführst. Erstens im Hinblick auf eine kommende Verfassung, in der bestimmte Grundrechte der Frau verankert sein müssen, und zum anderen in Bezug auf die rückständigen Paragraphen im BGB, die wir versuchen müssen rauszukriegen.«¹⁶

Selbert, die als Anwältin viele Frauen in Familienangelegenheiten vertreten hatte, kam der Aufforderung Gotthelfs nach und sprach im September 1948 in Wuppertal: »Ich glaube, heute im Jahre 1948 [...] ist es ganz selbstverständlich, daß auch das Bürgerliche Gesetzbuch [...] ein anderes Gesicht bekommen muß.«¹⁷ Die politische Stoßrichtung war klar. Die verabschiedete Wuppertaler Resolution allerdings enthielt eine Formulierung, die andere Sozialdemokratinnen auf den Plan rief.

DIE FORMULIERUNG FEHLT! INTERVENTION AUS BERLIN

Die Berliner Juristin Anneliese Schönau kritisierte die in Wuppertal verabschiedete Rede von der »vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung« scharf: »Diese Fassung ist eine Katastrophe für die wirkliche Gleichberechtigung der Frau. Denn die gleiche staatsbürgerliche Stellung ist eine ausgepaukte Sache (Wahlrecht, Beamte etc.) und wird auch von den bürgerlichen Parteien nicht streitig gemacht.«¹⁸ Der staatsbürgerlichen stellte sie die »wirkliche Gleichberechtigung« gegenüber.



Herta Gotthelf (links) und Elisabeth Selbert auf der SPD-Frauenkonferenz in Wuppertal 1948

Die SPD erstrebe weit mehr als die bürgerlichen Parteien, nämlich die Gleichstellung auf allen Gebieten des Rechts. Die Gleichstellung innerhalb der Familie folge nicht aus der Formulierung »staatsbürgerliche Gleichberechtigung«, wie die Rechtsauslegung in der Weimarer Republik zeige. Anneliese Schönau mahnte zur Eile, » [...] damit wir für die Bonner Grundrechte wenigstens noch den Versuch machen können, eine umfassendere Formulierung durchzusetzen.«¹⁹

Ursel Kirchert, die Gotthelf und Selbert bereits in Wuppertal auf diese Formulierungen aufmerksam gemacht hatte, überzeugte darauf hin Herta Gotthelf, sich umgehend mit Elisabeth Selbert in Verbindung zu setzen.

DER SED-ENTWURF

Anfang November 1948 informierte Herta Gotthelf Elisabeth Selbert über den Vorschlag aus Berlin und erinnerte an die bereits auf der Wuppertaler Konferenz erfolgte Anregung Ursel Kircherts, eine Übergangsbestimmung im GG zu verankern: »Die Berliner schlagen folgenden Passus vor: »... ist die Frau auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens dem Manne gleichgestellt. Alle Gesetze, die der Gleichberechtigung entgegenstehen, sind in der ersten Legislatur-Periode aufzuheben bzw. [sic!] abzuändern.«²⁰ Dieser Formulierungsvorschlag stammte aus der Verfassung des Landes Berlin und war an Art. 26 Satz 1 des Verfassungsentwurfs der SED für die Deutsche Demokratische Republik vom 14.11.1946 angelehnt. Der SED-Entwurf enthielt einen weiteren Artikel, der Selberts Aufmerksamkeit erregte. Im Abschnitt über die Gleichheitsrechte fand sich die prägnante Formulierung, die später in der Bundesrepublik als die »Selbertsche Formulierung« rezipiert werden sollte. In Art. 7 Satz 2 des SED-Entwurfs heißt es: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.«²¹ Dieser SED-Entwurf von 1946 hatte bereits in mehreren Länderverfassungen Eingang gefunden.²² Auch in der Verfassung der DDR, die am 22.10.1948 kurz vor der Intervention der Berliner Genossinnen veröffentlicht wurde, fand sich in Artikel 7 die fast gleich lautende Formulierung: »Mann und Frau sind gleichberechtigt.«²³

Elisabeth Selbert brachte nun die Formulierung »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« in die Debatten der SPD-Fraktion ein, die dann als neuer SPD-Antrag öffentlich präsentiert und in die ParlR-Debatten eingebracht wurde.

Die Ablehnung der bürgerlichen Parteien war einhellig. Elisabeth Selbert, Herta Gotthelf und die SPD riefen zum Protest auf.

PROTEST

Im ParlR sprach Elisabeth Selbert daraufhin von einem »Sturm«²⁴ und wenige Wochen später von einem »Trommelfeuer von Petitionen, Resolutionen und Telegrammen«²⁵. Auch in der Literatur wird von einer Vielzahl von Eingaben gesprochen und von den Frauenorganisationen, die den Willen der Frauenmehr-

heit der Nachkriegszeit zum Ausdruck gebracht hätten. Gerne wird eine Eingabe aus der Gemeinde Dörnigheim bei Hanau zitiert: »Wir Gemeindevertreterinnen und Mitarbeiterinnen sämtlicher kommunaler Ausschüsse und in voller Einstimmung die volljährige weibliche Einwohnerschaft der Gemeinde Dörnigheim stellen uns kompromislos [sic] hinter den Antrag der weiblichen Abgeordneten des Hessischen Landtages.«²⁶ Oder auch die Eingabe vom Frauenausschuss der Industriegewerkschaft Metall für die britische Zone und das Land Bremen: »In dem bisher vorliegenden Ergebnis vermissen wir die Gleichberechtigung der Frau. Im Auftrag von 40 000 organisierten Metallarbeiterinnen bitten wir daher den [...] ParlR, sich] auf eine Formulierung zu einigen, die den Ansprüchen nicht nur allein der erwerbstätigen Frauen, sondern der Frauen überhaupt Rechnung trägt.«²⁷ Ein Vorschlag, mit dem der ParlR den »Ansprüchen der Frauen überhaupt« genüge tun könnte, wurde mitgeliefert: »Unsere Forderung würde z. B. Ausdruck finden in folgender Formulierung: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.«²⁸

Im ParlR bezog sich Elisabeth Selbert nicht nur auf diese 40.000 Arbeiterinnen, sondern konstatierte, »sämtliche weiblichen Abgeordneten sämtlicher Landtage außer Bayern«²⁹ hätten Eingaben verfasst. Angesichts der von Selbert beschworenen Frauensolidarität und Breite des Protestes lassen sich eine Vielzahl von Eingaben in den verschiedenen Archiven und Presseauschnittsammlungen vermuten. Allerdings finden sich nach eingehenden Recherchen nicht einmal 50 an der Zahl.³⁰

Die bisher nachgewiesenen 46 Eingaben und Briefe stehen einer enormen Zahl von Eingaben zu anderen Themen gegenüber, die sich im Bundesarchiv in Koblenz nachweisen lassen. Zum Thema Konfessionsschule sind es 1.690. Die Eingaben zur Gestaltung der Landesflagge, der Fahne der zukünftigen Bundesrepublik, waren so zahlreich, dass sie in einer eigenen Bandserie abgelegt wurden. Insgesamt erreichten den ParlR fast 6.000 Eingaben zu dieser Frage.

Bei genauerer Analyse reduziert sich die Zahl der einschlägigen Eingaben, die im ParlR wirkungsmächtig wurden, noch weiter. Von den 46 Eingaben hat knapp 1/3 den ParlR überhaupt nicht vor der entscheidenden Abstimmung er-

reicht.³¹ Z. B. die Eingabe der Gemeindevertreterinnen und Einwohnerinnen aus Dörnigheim: Sie kam erst zwei Wochen nach der Entscheidung im ParlR an. Außerdem war die Eingabe von zwei Frauen aus KPD- bzw. Gewerkschaftskreisen unterzeichnet, die noch für weitere Eingaben aus Hanau verantwortlich waren. Vor allem aber forderte sie gar nicht die Formulierung, die Elisabeth Selbert favorisierte. Die Eingabe der 40.000 Metallarbeiterinnen wiederum forderte zwar die SPD-Formulierung,



Herta Gotthelf, Zentrale Frauensekretärin der SPD von 1946 bis 1958, hier im Jahr 1947.

» Wir müssen die Frauen revolutionieren und ganz stark die Haltung der bürgerlichen Parteien kennzeichnen.«
Frieda Nadig, 1948

war aber von einer einzelnen sozialdemokratischen Gewerkschaftssekretärin in Vertretung der Arbeiterinnen geschrieben worden – zwischen Weihnachten und Neujahr –, ohne dass die 40.000 davon Kenntnis nehmen konnten. Außerdem finden sich verschiedene Schreiben der SPD-Frauensekretärin Herta Gotthelf an die Gewerkschaftsfunktionärinnen und SPD-Landtagsabgeordneten, in denen sie um solche Protestschreiben an den ParlR bat.³² War der Frauenprotest also eine Auftragsarbeit der SPD?

Und was war mit den Politikerinnen aus allen Landtagen – bis auf die Bayerninnen? Auch das eine Darstellung Selberts, die nicht zutrifft. Es war Selbert nicht einmal gelungen, die weiblichen Abgeordneten ihres eigenen Hessischen Landtages hinter sich zu bringen.³³ Die KPD, SPD und CDU-Frauen im Hessischen Landtag einigten sich keineswegs auf den SPD-Antrag. Sie formulierten zwar eine gemeinsame Eingabe. Diese war aber juristisch so schwach, dass sie Selbert überhaupt nicht gefiel. Um ihre Position im ParlR nicht zu schwächen, leitete Selbert die Eingabe nicht wie gebeten an den ParlR weiter. Sie hielt sie zurück und behauptete, alle weiblichen Abgeordneten bis auf die bayerischen würden den SPD-Antrag unterstützen. Die Eingaben von Frauenverbänden, die den Gegenantrag der CDU unterstützten, unterschlug Selbert ebenfalls oder behauptete fälschlicherweise, sie hätten den SPD-Antrag unterstützt.

PARTEIPOLITIK STATT FRAUENSOLIDARITÄT

Elisabeth Selbert verstand sich bei weitem nicht als Sprachrohr aller Frauen. Sie war eine machtbewusste Parteipolitikerin – und eine rhetorisch begabte Rednerin dazu. Ihr Ziel war es, eigene sozialdemokratische Inhalte durchzusetzen. Dazu brauchte sie den Verfassungsartikel, der die Gleichberechtigung festschrieb. Damit würde – so der Gedanke Selberts – die Reform des BGB ausgelöst werden. So würde sie den Stichtscheid des Mannes abschaffen können. So ließe sich erreichen, dass das uneheliche Kind mit seinem Vater als verwandt gelten würde und eigene Erbansprüche besäße. So könnte sie auch im Strafrecht Änderungen herbeiführen – z. B. beim § 218 StGB.

Dass verschiedene Frauenverbände und die Frauen aus den anderen Parteien andere Ziele hatten, ist nicht verwunderlich. Auch die beiden bürgerlichen Frauen im ParlR hatten gegen den Antrag gestimmt. Behauptet man, alle Frauen hätten gemeinsam für gemeinsame Ziele gekämpft, würde man die Positionen dieser beiden Politikerinnen ebenso unter den Tisch fallen lassen, wie es Elisabeth Selbert mit einigen Eingaben tat. Und da auch diese Politikerinnen Profis waren wie Selbert, griffen sie zu gleichen Methoden und regten Frauenvereinigungen dazu an, ihre Position zu stützen. Es musste also so sein, dass die Eingaben verschiedene Positionen widerspiegeln. Es gab keinen solidarischen Aufstand einer einigen Frauenmehrheit – wieso sollten auch auf einmal 1948/49 alle Frauen die gleiche politische Meinung vertreten? Sie hatten

doch bereits in vielen Landtagswahlen ganz unterschiedliche Parteien gewählt, die unterschiedliche Programme vertraten.

Es waren also im ParlR nicht die Frauen, die gegen die Männer für die gleichen Rechte kämpften. Es war kein gewaltiger Proteststurm, der schließlich zur Annahme des Artikels führte. Die Durchsetzung des SPD-Antrags war vielmehr das Ergebnis einer politischen Kampagne. Und es war eine parteipolitisch und rhetorisch geschickt agierende Elisabeth Selbert, die den Protest wesentlich größer erscheinen ließ als er tatsächlich war. Die Abstimmung über den Antrag stilisierte sie zu einer Abstimmung über die Gleichberechtigung an sich, zu einer Abstimmung für oder gegen die Fraueninteressen der Zeit.

Die anfängliche Ablehnung durch die CDU war der erfahrenen Landtagsabgeordneten Politikerin Selbert sogar sehr gelegen gekommen. Vor Genossinnen schilderte Selbert im Februar 1949 rückblickend ihre Freude über die Ablehnung und über die daraus resultierenden strategischen Optionen: »*Im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates, als der Tanz losging um die Beratung des Art. [...], erlebte ich dann, daß unser Antrag abgelehnt wurde. Ich kam ins Fraktionsbüro und sagte: ›Das ist ja großartig, was ich jetzt erlebt habe: Unser Antrag ist abgelehnt worden. Einen größeren Dienst hätten uns die bürgerlichen Frauen gar nicht leisten können!‹*«³⁴ Erst die Ablehnung ermöglichte es ihr, sich öffentlichkeitswirksam gegen die CDU zu positionieren und den Begriff der Gleichberechtigung medienwirksam mit der SPD zu verbinden. Das Ziel ihrer politischen Arbeit im ParlR war nicht nur die Verankerung des Gleichberechtigungsparagrafen und die daraus resultierende BGB-Reform. Selbert wollte mehr politische Macht für die SPD erlangen.

MACHTINTERESSEN

Elisabeth Selbert bezeichnete sich selbst als »*fleißiger Arbeiter im Weinberg der Partei*.«³⁵ Aber sie war auch machtbewusst und verfolgte eigene Ziele. So wollte sie 1949 in den Bundestag und dort für ihre politischen Ideale streiten. Für dieses Ziel hatte sie eine mächtige Unterstützerin: Herta Gotthelf in der Parteizentrale. Diese hatte Selbert erst zu ihrem Mandat für den ParlR verholfen. Sie hatte Selbert während der ParlR-Kampagne unterstützt und bekannt gemacht und sie war es nun, die den Wahlkampf organisierte. Elisabeth Selbert war durch ihre Arbeit im ParlR so populär geworden, dass sogar ein reichsweites Werbeflugblatt über sie und ihre Arbeit verbreitet wurde.³⁶ Und sie war im Wahlkampf eine prominente und gefragte Rednerin, die vor allem für die Frauenwerbung in vielen Städten auch außerhalb Hessens eingesetzt wurde und sich als Juristin und zukünftige Kandidatin für die Bundestagswahl empfahl: »*Wir werden also im neuen Bundestag [...] Juristinnen brauchen, wir werden kluge politische Frauen brauchen, die sich ausschließlich dieser Aufgabe widmen müssen, die Reform des bürgerlichen Rechts mit zu erarbeiten.*«³⁷

Dabei betonte sie auch die Rückendeckung weiblicher Kandidatinnen durch den Parteivorstand: »Beim Parteivorstand ist man der Meinung, daß es gelingen muß, in den Wahlkreisen auch Frauen herauszustellen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Wahlkreise zu erobern.«³⁸ Allerdings erhielt Selbert keinen sicheren Wahlkreis, da sie in der hessischen SPD umstritten war und zu mächtigen

»... es müßte mit dem Teufel zugehen, wenn bei einer so seltenen propagandistisch günstigen Lage für die Partei es uns nicht gelingen würde, die Frauenstimmen demnächst für uns zu gewinnen.«
Elisabeth Selbert, 1949

Männern (darunter auch Juristen) in direkter Konkurrenz um die sicheren Wahlkreise stand. Trotzdem wurde sie auf der hessischen Landesliste auf Platz zwei gesetzt. Auf diesem Listenplatz war sie sich ihres Einzugs in den Bundestag so sicher, dass sie bereits Wochen vor der Wahl nach einer geeigneten Wohnung in Bonn suchen ließ.³⁹

Allerdings täuschte sich Selbert. Sie wurde nicht in den Bundestag gewählt – 200 Stimmen fehlten ihr für den Einzug. Eine herbe Enttäuschung für die machtbewusste Politikerin; auch das Abschneiden der gesamten Partei war mehr als enttäuschend. Nicht Kurt Schumacher, sondern Konrad Adenauer würde das Land regieren. Die Christdemokratin Helene Weber, eine der Ge-

»Eine große Zahl von weiblichen Abgeordneten muss im neuen Bundestage diese Reform durchführen, mit der nötigen fraulichen Reife, mit dem klaren Blick für politische Zusammenhänge muss sie helfen das Werk der Befreiung der Frau endgültig zu vollenden.«
Elisabeth Selbert, 1949

genspielerinnen Selberts im ParlR, gehörte ab 1949 dem Bundestag an und konnte im Gegensatz zu Selbert die Frauenpolitik in der Bundesrepublik gestalten.

Auf Bundesebene geriet Selbert nun fast ganz in Vergessenheit. Ihr Einsatz im ParlR erfuhr erst seit den 1980er Jahren eine späte Anerkennung, eine Anerkennung, die sie sehr genoss. Dabei wurde sie mehr und mehr zur Frauenrechtlerin umfunktioniert und weniger als Sozialistin rezipiert. Ein Preis, den sie für die Anerkennung auch außerhalb der SPD-Kreise zahlen musste.

1986 ist Elisabeth Selbert gestorben. Sie war – wie ich versucht habe, darzulegen – eine streitbare Frau. Sie war keine Frauenrechtlerin und auch keine Parteisoldatin. Elisabeth Selbert war eine machtbewusste Parteipolitikerin, der es 1948/49 gelang, aus einer kleinen Zahl von Eingaben einen Proteststurm zu machen. Sie war eine Politikerin, die für ihre Überzeugungen kämpfte und sich verschiedener Inszenierungen und Strategien bediente, um neues Recht zu schaffen – und das nicht nur, als sie die Gleichberechtigung ins Grundgesetz brachte.

Anmerkungen

- 1 Dies ist eine überarbeitete Version meines Aufsatzes: »Abgelehnt! Wie die Gleichberechtigung dennoch ins Grundgesetz kam und welche Rolle die Juristin Elisabeth Selbert dabei spielte«, in: Hans Eichel / Barbara Stolterfoth (Hg.): Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen. Eine unvollendete Geschichte, Kassel 2015, S. 27-36 – insbesondere ergänzt um die Kapitel: Die Formulierung fehlt! Intervention aus Berlin und Der SED-Entwurf.
- 2 Der Parlamentarische Rat war die Verfassungsgebende Versammlung der neu zu gründenden Bundesrepublik Deutschland. Er tagte ab dem 1.9.1948 und verabschiedete am 23.5.1949 feierlich das Grundgesetz. Unter den 65 stimmberechtigten Mitgliedern des ParlR waren vier Frauen.
- 3 Guiseppa Passi: Curiose Erörterung der Frage / ob die Weiber Menschen seynd, Kölln 1722.
- 4 Schon das Erfurter Programm der SPD forderte 1891 die Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Mann benachteiligten, vgl. Das Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei, Zugriff am 19.1.2019 unter http://www.erfurt-web.de/Text_Erfurter_Programm.
- 5 Elisabeth Selbert in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 3.12.1948, in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Protokolle der Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49, S. 206f.
- 6 Ebenda.
- 7 Elisabeth Selbert in der 42. Sitzung des HptA am 18.1.1949, in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Protokolle, S. 540.
- 8 Helene Weber ebd., S. 539.
- 9 So der Titel des Bandes, den die Hessische Landesregierung herausgegeben hat: »Ein Glücksfall für die Demokratie«. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung, Frankfurt a. M. 1999.
- 10 Vgl. hierzu u.a. Barbara Böttger: Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II GG, Münster 1990, S. 153ff.
- 11 Vgl. u.a. Barbara Böttger: Elisabeth Selbert. »Mutter« des Grundgesetzes, profilierte Politikerin, Anwältin aus Berufung, Frauenrechtlerin wider Willen, in: Ariadne. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung, 1996, H. 30, S. 4-9.
- 12 Vgl. ausführlich hierzu Antje Dertinger: Elisabeth Selbert: Ein selbstbestimmtes Frauenleben, in: Hans Eichel / Barbara Stolterfoth (Hg.): Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen, S. 10-26. Antje Dertinger war es, die bereits 1980 auf die politische Bedeutung Elisabeth Selberts aufmerksam machte, vgl. Antje Dertinger: Elisabeth Selbert. »Durchsetzen, was uns zusteht!« – Wie eine Sozialdemokratin Artikel 3 des Grundgesetzes erkämpfte, in: dies.: Die bessere Hälfte kämpft um ihr Recht. Der Anspruch der Frauen auf Erwerb und andere Selbstverständlichkeiten, Köln 1980, S. 227-241. Vgl. zur Biographie Selberts auch Heike Drummer / Jutta Zwillig: Elisabeth Selbert. Eine Biographie, in: Hessische Landesregierung (Hg.): »Ein Glücksfall für die Demokratie«, Frankfurt a. M. 1999, S. 9-160.
- 13 »Zur Frage der Frauenausschüsse. Ein Beitrag von Dr. Elisabeth Selbert, Kassel«, undatiertes maschinenschriftliches Manuskript, Anhang zu: SPD, Der Parteivorstand, Frauenbüro: Rundschreiben Nr. 5/1946 an die Bezirkssekretariate und die Genossinnen in den Bezirken, Hannover 6.9.1946, Archiv der sozialen Demokratie, Bonn, (AdsD) PV 0126 A, S. 2.
- 14 Käthe Richter, Kassel: Redebeitrag, in: Protokoll der Wuppertaler Frauenkonferenz vom 7. bis 9.9.1948, Teil II, AdsD PV III 04039, S. 118.
- 15 Herta Gotthelf: Weihnachtsbrief an die Bezirkssekretariate und die Genossinnen in den Bezirken, Hannover im Dezember 1948 (Durchschlag), AdsD PV 0127.
- 16 Herta Gotthelf, o. O., 19.5.1948, an Elisabeth Selbert, (Durchschlag), AdsD Parteivorstand 0117 A.

- 17 Elisabeth Selbert: Die Rechtsstellung der Frau, in: Protokoll der Wuppertaler Frauenkonferenz vom 7. bis 9.9.1948, Teil II, AdsD PV III 04039, S. 46. Vgl. zur Positionsbestimmung der SPD-Frauenpolitik in Wuppertal auch Heike Meyer-Schoppa: Zwischen »Nebenwiderspruch« und »revolutionärem Entwurf«. Emanzipatorische Potenziale sozialdemokratischer Frauenpolitik 1945-1949, Herbolzheim 2004, S. 130-187.
- 18 Abschrift eines Briefes von Anneliese Schönau, Berlin, 1.11.1948, an Ursel, o.N. (Kirchert), als Anlage an Brief von Herta Gotthelf, Hannover, 6.11.1948, an Elisabeth Selbert, Bonn, Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF) Kassel, Nachlass Elisabeth Selbert, NL-P-11; 46-3, S. 8.
- 19 Ebenda.
- 20 Herta Gotthelf, o. O., 5.11.1948, an Elisabeth Selbert, (Durchschlag), AdsD BKS 179.
- 21 Ebenda.
- 22 Er ist wörtlich enthalten in der Verfassung von Sachsen-Anhalt vom 10.1.1947 in Art. 8 und in der Verfassung von Mecklenburg vom 12.3.1947 in Art. 7.
- 23 Der SED-Entwurf vom 14.11.1946 hatte in den Länderverfassungen der sowjetischen Besatzungszone bereits Niederschlag gefunden; die Verfassung der DDR war einige Wochen vor dieser Sitzung am 22.10.1948 veröffentlicht worden.
- 24 Elisabeth Selbert in der 42. Sitzung des Hauptausschusses am 18.1.1949, in: Parlamentarischer Rat 1948/49, S. 539.
- 25 »Referat der Genossin Dr. E. Selbert am 19. Februar 1949 in Hannover«, S. 1-10, hier S. 3, AdsD BEZ Hannover B 437.
- 26 Eingabe der Gemeindevertreterinnen und Mitarbeiterinnen sämtlicher kommunaler Ausschüsse und in voller Einstimmung die volljährige weibliche Einwohnerschaft der Gemeinde Dörnigheim, Dörnigheim, 27.1.1949, an den Parlamentarischen Rat, z. H. des Herrn Präsidenten Dr. Adenauer, Bonn, Bundesarchiv Koblenz, Bestand Z 5: ParlR, 114.
- 27 Eingabe der Industriegewerkschaft Metall für die britische Zone und Bremen, Der Vorstand, Frauensekretariat / Frauenausschuß, Margarete Traeder, Mülheim/Ruhr, 30.12.1948, an Dr. Adenauer, Präsident des Parlamentarischen Rates, Bonn, Bundesarchiv Koblenz, Bestand Z 5: ParlR, 111.
- 28 Ebenda.
- 29 Elisabeth Selbert in der 42. Sitzung des HptA am 18.1.1949, in: Parlamentarischer Rat 1948/49, S. 540.
- 30 Vgl. die Liste der nachgewiesenen Eingaben und Protestschreiben in: Karin Gille-Linne: Verdeckte Strategien. Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenarbeit der SPD 1945-1949, Bonn 2011, S. 404-414.
- 31 Einen Vermerk, der belegt, dass die Eingaben vor der entscheidenden Sitzung eingegangen sind, haben nur 20 Eingaben, vgl. ebenda.
- 32 Vgl. u.a. Herta Gotthelf, o. O. [Hannover], 14.12.1948, an Ingrid Sieder, Düsseldorf, (Durchschlag), AdsD BKS 177, und Herta Gotthelf, o. O. (Hannover), 3.1.1949, an Franziska Schmidt, Heilbronn, (Durchschlag), AdsD PV 0187 A.
- 33 Mehr zur Situation in Hessen in: Karin Gille-Linne: Verdeckte Strategien, S. 327-339.
- 34 »Referat der Genossin Dr. E. Selbert am 19. Februar 1949 in Hannover«, S. 3.
- 35 Sozialdemokratische Frauen. Dr. Elisabeth Selbert, Kassel, in: Die Freiheit. Organ der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 12.12.1947.
- 36 Vorstand der SPD (Hg.): »Dr. Elisabeth Selbert«, Flugblatt, als Anlage an SPD, Der Parteivorstand, Frauenbüro: Rundschreiben Nr. 16/49 an die Bezirkssekretariate und die Genossinnen in den Bezirken, Hannover, 20.7.1949, AdsD PV 0128.
- 37 Referat der Genossin Dr. E. Selbert am 19. Februar 1949 in Hannover, S. 6.
- 38 Ebenda.
- 39 Vgl. Briefwechsel zwischen E. Selbert und dem Fraktionssekretär der SPD im ParlR im Juli 1948, AdsD BKS 241.

Randzitate

- Seite 46: Elisabeth Selbert, in: Parlamentarischer Rat 1948/49. Stenographische Protokolle der Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn o.J. (1948/49), S. 206.
- Seite 48: Elisabeth Selbert: »Noch einmal: Frauenausschüsse? Eine Entgegnung.«, undatiertes maschinenschriftliches Manuskript, S. 3 f., AddF, Kassel, Nachlass Elisabeth Selbert, Sign.: NL-P-11 ; 00089M02
- Seite 48: Herta Gotthelf: Arbeitsbericht und Organisationsfragen, S. 186, in: Protokoll der Wuppertaler Frauenkonferenz vom 7. bis 9.9.1948, Teil I, AdsD, Bonn, PV III 04040.
- Seite 51: Brief von Frieda Nadig, Herford, 6.12.1948, an Herta Gotthelf, Hannover, AdsD, Bonn, BKS 175
- Seite 54: Referat der Genossin Dr. E. Selbert am 19. Februar 1949 in Hannover, S. 10, AdsD, Bonn, BEZ Hannover B 437.
- Seite 54: Auszug Tondokument: Rundfunkansprache von Elisabeth Selbert: Die Gleichberechtigung der Frau, 19.1.1949 Deutsches Rundfunkarchiv, Nr. 49-8478.

Bildnachweise:

- Seite 44: Exemplar des Grundgesetzes vom 8. Mai 1949 von Elisabeth Selbert mit Anstreichungen versehen; AddF, Kassel, Nachlass Elisabeth Selbert, Sign.: NL-P-11 ; 00047M09.
- Seite 46: AddF, Kassel, Sign.: NL-P-11 ; A-F1/00389.
- Seite 49: AddF, Kassel, Sign.: NL-P-11 ; A-F1/00391
- Seite 51: AdsD, Bonn, Sign.: 6/FOTA006579.